

www.Indenruingetrieben.de  
Bernd Rupp • Haldenstraße 57 • 88400 Biberach

*Wir fordern*

**Fair Play**

**Banken mit Kunden**

1. Frau Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel
2. Frau Bundesjustizministerin  
Brigitte Zypries
3. Herrn Bafin-Präsident  
Jochen Sanio

Datum 08.12.2007

## **Rechtswidrigkeit des Ombudsmannverfahrens**

Sehr geehrte Frau Dr. Merkel,  
sehr geehrte Frau Zypries,  
sehr geehrter Herr Sanio

im konkreten Ombudsmannverfahren des BVR Aktenzeichen R 24/07 liegt folgender Sachverhalt vor, der einer Abklärung bedarf.

Bernd Rupp kaufte eine Schrottimmobilie durch Vermittlung Hermann Gantner, der auch gleichzeitig bei der finanzierenden Raiffeisenbank Äpfingen eG Vorstand war.

Das Thema Schrottimmobilien ist hinlänglich durch mehrere Selbstmorde Badenia Bausparkasse durch die Presse bekannt.

Da die Immobilie im Verhältnis zum finanzierten Kaufpreis nur einen tatsächlich realistischen Verkehrswert von höchstens 30% repräsentiert, fühlt man sich betrogen und hat eine Stafanzzeige gegen Hermann Gantner eingebracht, die unter Aktenzeichen 21 Js 23470/06 bei der Staatsanwaltschaft in Ravensburg geführt wird.

- 1 -

*Wir fordern*  
**Fair play**  
**Banken mit Kunden**

Das vom BVR übersandte Standardformular des Ombudsmannverfahren beinhaltet die Auflage **keine Strafanzeige erstattet zu haben** (Anlage 1).

Die Strafanzeige gegen Hermann Gantner datiert vom 24.10.2006, der BVR übersandte das Formular Ombudsmann zeitlich danach mit Datum 24.04.2007.

**Fazit:** Es ist nun so, dass man das Ombudsmannverfahren nicht mehr nach den Bedingungen des BVR durchführen kann, weil man bereits zeitlich zuvor eine Strafanzeige gegen Hermann Gantner eingereicht hat.

Würde man nach den Bedingungen des BVR verfahren müssen, wäre es nicht erlaubt, vollzogene Straftaten nicht zur Anzeige bringen zu dürfen. Damit erfüllt die Art und Weise des Ombudsmannverfahrens des BVR den Straftatbestand des StGB § 240 Nötigung, zitiere: „wer einen anderen rechtswidrig zur Unterlassung nötigt...“.

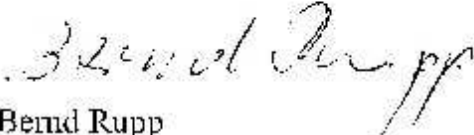
Außerdem erfüllt die Art und Weise des Ombudsmannverfahrens des BVR und im besonderen deren Auflage „**Keine Strafanzeige erstattet**“ den Straftatbestand des StGB § 258 Strafvereitelung.

Es wird gebeten und beantragt, den Sachverhalt einer Überprüfung zu unterziehen, da öffentliches Interesse besteht.

Zum obigen Sachverhalt wird unaufgefordert weiter vorgetragen. Es wird deshalb um Eingangsbestätigung mit jeweiligem Aktenzeichen vom Bundeskanzleramt, Bundesjustizministerin und Bafin gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

  
Bernd Rupp

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR  
Postfach 30 92 63  
10760 Berlin

### Ombudsmannverfahren

**Beschwerdeführer/in:** .....

**Beschwerdegegnerin (Bank und BLZ):** .....

**Aktenzeichen:** .....

Ich versichere/Wir versichern, dass der Beschwerdegegenstand weder bei einem Gericht noch bei einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, anhängig ist oder in der Vergangenheit war, dass nicht bereits ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, und dass die Streitigkeit nicht bereits durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt worden ist. Ich habe/Wir haben auch wegen des Beschwerdegegenstandes - soweit dieser nicht eine Streitigkeit aus dem Bereich des Überweisungsrechts, des Missbrauchs von Zahlungskarten oder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft - keine Strafanzeige erstattet.

.....  
Datum und Unterschrift(en)

Das Formular bitten wir, per Post oder per Telefax unter der Nr. 030 2021-1908 an uns zurückzusenden.